

23. September 2008



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Allgemeine Nutzungsordnung für die Informationsverarbeitungs- und Kommunikations-Infrastruktur der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Allgemeine IuK-Nutzungsordnung) vom 5. Juni 2001 in der Fassung vom 11. September 2008

Präambel

Die Universität, ihre Fachbereiche und Einrichtungen betreiben eine rechnergestützte Informationsverarbeitungs- und Kommunikationsinfrastruktur (IuK-Infrastruktur), bestehend aus Informationsverarbeitungssystemen (Rechenanlagen) und einem Multiservicekommunikationsnetz zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache. Die IuK-Infrastruktur ist in das weltweite Internet integriert.

Diese Nutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot diese Infrastruktur genutzt werden kann;

- sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit;
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur auf;
- weist auf die zu wahrenen Rechte Dritter hin (z.B. bzgl. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte);
- verpflichtet die Nutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen; verpflichtet die Betreiber zum korrekten Systembetrieb;
- klärt über eventuelle Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung auf.

Die Details der Nutzer-Registrierung und des Rechnerbetriebs werden in den jeweiligen Nutzungsordnungen der Organisationseinheiten geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die von der Universität betriebene IuK-Infrastruktur, bestehend aus Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssystemen und weiteren Hilfseinrichtungen.

§ 2 Nutzerkreis und Aufgaben

1. Die in § 1 genannten IuK-Ressourcen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Informationsversorgung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung der Universität zur Verfügung. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
2. Studierende der Universität Frankfurt erhalten mit Immatrikulation eine kostenlose Zugangsberechtigung zu den Datenverarbeitungseinrichtungen der Universität. Sie sollen die Zugangsberechtigung unverzüglich aktivieren und das zugehörige E-Mail Konto regelmäßig abfragen bzw. eine Weiterleitung auf ein anderes Konto einrichten.
3. Den Berechtigten nach Ziffer 1 gleichgestellt sind die Bediensteten von Einrichtungen nach § 3 (8) HHG und des Studentenerks Frankfurt am Main.
4. Sonstigen juristischen und natürlichen Personen kann die Nutzung der IuK-Infrastruktur auf Antrag gestattet werden, sofern dieser Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 3 Systembetreiber

1. Systembetreiber ist diejenige Einrichtung, durch die ein DV-System, das Teil der IuK-Infrastruktur ist, betrieben und administriert wird.
2. Systembetreiber für das Hochschulnetz sowie die zentralen Systeme und Dienste ist das Hochschulrechenzentrum, für dezentrale Systeme eine Organisationseinheit der Universität (Fachbereich, Institut, Arbeitsgruppe, Einrichtung oder andere Untereinheit der Universität).

§ 4 Zulassung zur Nutzung

1. Zur Nutzung der IuK-Ressourcen nach § 1 bedarf es einer formalen Nutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers, z.B. einer Nutzerkennung, eines Netzanschlusses oder eines Netzzuganges.
2. Die Nutzung rechnerbasierter Dienste (z.B.: E-Mail-Adresse, Internet-Zugang, umfangreiche Rechenzeit oder Speicherkapazität, Nutzung von PC-Pools) wird im Detail in den jeweiligen Nutzungsordnungen der jeweiligen Organisationseinheit der Universität geregelt.
3. Der Anschluss von Rechnern an das Hochschulnetz kann grundsätzlich nur von Hochschulbediensteten (Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) über ihre jeweilige DV-Koordinatorin bzw. Domänenbeauftragte / ihren jeweiligen DV-Koordinator bzw. Domänenbeauftragten beantragt werden. Diese informieren über Rechte und Pflichten und nehmen die benötigten Daten zwecks Weiterleitung an das Hochschulrechenzentrum auf. Der Anschluss von durch andere Mitglieder der Universität sowie Dritte betriebenen Rechnern an das Hochschulnetz ist nur im Rahmen einer speziellen Regelung zulässig, an der das HRZ zu beteiligen ist.

4. Die Nutzung allgemeiner Informationssysteme der Universität (z.B. OPAC des Bibliothekssystems der Universität, WWW-Server) ist ohne Nutzungsbeurteilung gem. Ziffer 1 zulässig, sofern der jeweilige Systembetreiber einem allgemeinen Zugriff zugestimmt hat.

§ 5 Antrag auf Zulassung zur Nutzung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Nutzung soll folgende Angaben enthalten:

- a. Systembetreiber, bei dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
- b. System bzw. Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
- c. Name, Anschrift, Telefon- und/oder Telefaxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse der Antragstellerin / des Antragstellers. Bei Studierenden ist die Matrikelnummer nachzuweisen.
- d. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens (z.B. Forschung, Lehre, Informationsversorgung und Verwaltung);
- e. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Antragstellerin / den Antragsteller;
- f. Erklärung, dass die Antragstellerin / der Antragstellers diese Nutzungsordnung und die HRZ-Entgelteordnung anerkennt; beide sind bei Antragstellung zu übergeben;
- g. Einwilligung der Antragstellerin / des Antragstellers zur Verarbeitung ihrer / seiner eigenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Nutzerverwaltung, insbesondere gemäß § 8 Abs. 5, 6 und 7 dieser Ordnung;
- h. Hinweis der Antragstellerin / des Antragstellers auf die Möglichkeiten einer Dokumentation ihres / seines Nutzungsverhaltens und der Einsichtnahme in ihre / seine Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Ordnung.

Der Antrag kann einen Hinweis auf die freiwillige Möglichkeit enthalten, der Aufnahme von Daten der Antragstellerin / des Antragstellers in Informationssystemen des Systembetreibers (z.B. X.500) zuzustimmen. Weitere Angaben dürfen nur angefordert werden, soweit dies zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist.

2. Die nach Ziffer 1 erhobenen,

gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist, um der Antragstellerin / dem Antragsteller als Nutzerin / Nutzer die Inanspruchnahme von IuK-Ressourcen (Diensten) zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder um die Nutzung von Diensten abzurechnen (Abrechnungsdaten). Ihre Verwendung für andere Zwecke, etwa die Kontrolle von Leistung und Verhalten ist unzulässig.

3. Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt, sie kann zeitlich befristet werden. Reichen die Kapazitäten der DV-Ressourcen (z.B. Rechen- und Onlinezeit) nicht aus, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für einzelne Nutzungsberechtigte kontingentiert sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
4. Der Systembetreiber entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Nutzung; er kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und DV-Dienste abhängig machen.
5. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
 - a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - b. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 - c. die Antragstellerin / der Antragsteller nach § 7 Abs. 1 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist;
 - d. das geplante Vorhaben der Antragstellerin / des Antragstellers nicht mit den Aufgaben des Systembetreibers und den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken vereinbar ist;
 - e. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 - f. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslas-

tung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;

- g. die zu nutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muß und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
- h. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die IuK-Infrastruktur im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Ordnung sowie anderer Bestimmungen zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
2. Zentrale Systeme und Dienste des Hochschulrechenzentrums können von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, dezentrale Systeme in der Regel nur von Mitgliedern und Angehörigen der entsprechenden Organisationseinheit genutzt werden.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Vorgaben der Ordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 2 Abs. 1 zu beachten; insbesondere
 - a. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur stört;
 - b. innerhalb des IP-Netzes der Goethe-Universität (141.2.0.0/16) dürfen drahtlose Netzwerke (Wireless LAN/WLAN) nur innerhalb der vom Hochschulrechenzentrum dafür vorgesehenen virtuellen lokalen Netzwerke (VLAN) betrieben werden
 - c. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen der IuK-Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln; ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
 - d. dafür Sorge zu tragen, dass kein anderer Kenntnis von den Nutzerpasswörtern und ggf. Nutzerkennungen er-

- langt sowie Vorkehrungen zu treffen, damit Unberechtigten der Zugang zu den jeweiligen Ressourcen der IuK-Infrastruktur verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
- e. fremde Nutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
 - f. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen insbes. Nachrichten anderer nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
 - g. bei der Nutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (z.B. Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten und die vertraglichen Regelungen (z.B. Lizenzbedingungen), unter denen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten vom Systembetreiber zur Verfügung gestellt werden, zu beachten; insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken, zu nutzen;
 - h. als Anbieter von WWW-Informationen die Regelungen für den Internetauftritt der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu beachten, insbesondere auf jeder WWW-Seite einen Hinweis auf seine Verantwortlichkeit (Impressum) zu geben;
 - i. in den Räumen des jeweiligen Systembetreibers den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Universität und des jeweiligen Systembetreibers zu beachten;
 - j. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
 - k. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Systembetreibers nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern zu melden;
 - l. ohne ausdrückliche Einwilligung des jeweiligen Systembetreibers keine Eingriffe in die Hardwareinstallation sowie keine Änderungen in der Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks vorzunehmen. Die Berechtigung zur Installation von Software wird in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt;
 - m. dem jeweiligen Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen, insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht, zur Störungsbeseitigung sowie zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und genutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme und Dateien zu gewähren, sofern diese nicht durch das Telekommunikationsgeheimnis, das Datengeheimnis oder vergleichbare Regelungen geschützt sind, z.B. persönliche Dateien oder personenbezogene Daten Dritter;
 - n. eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorher mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität und dem jeweiligen Systembetreiber abzustimmen und unbeschadet eigener datenschutzrechtlicher Verpflichtungen die vom Systembetreiber vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
4. Auf folgende Straftatbestände wird besonders hingewiesen
 - a. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 - b. Datenveränderung (§ 303a StGB),
 - c. Computersabotage (§ 303b StGB),
 - d. Computerbetrug (§ 263a StGB),
 - e. Verbreitung gewisser Formen pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
 - f. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 - g. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 - h. Beschimpfungen von Bekanntheiten, Religionen oder Weltanschauungen (§ 166 StGB),
 5. Die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Systembetreiber haben sich über die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Hessischen Datenschutzgesetzes zu informieren.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

1. Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. schuldhaft gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - b. die DV-Ressourcen für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der / dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der jeweilige Systembetreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
4. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gem. Abs. 1 in Betracht, wenn trotz vorheriger Maßnahmen auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss von der Nutzung der Systeme eines Systembetreibers trifft die Präsidentin / der Präsident auf Antrag des Systembetreibers durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Universität sowie des Systembetreibers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Systembetreibers

1. Der jeweilige Systembetreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer über für die Nutzung wichtige Sachverhalte und die dabei zu beachtenden Regelungen zu informieren, insbesondere über ihre in § 6 festgelegten Rechte und Pflichten.
2. Der jeweilige Systembetreiber darf über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei mit den persönlichen Daten der Nutzer führen. Eine Übersicht über die Art der gespeicherten Informationen muss dabei für jede Nutzerin / jeden Nutzer einsehbar sein.
3. Der jeweilige Systembetreiber gibt die Systemverantwortlichen für die Betreuung seiner Systeme bekannt. Der jeweilige Systembetreiber und die Systemverantwortlichen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
4. Systembetreiber, die den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit zur Publikation eigenständiger Homepages zur Veröffentlichung im Internet anbieten, sind berechtigt, automatisch ein Impressum auf diesen Seiten zu erzeugen, das den vollständigen Namen und die E-Mail-Adresse der Autorin / des Autors enthält.
5. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der jeweilige Systembetreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, ist die betroffene Nutzerin / der betroffene Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
6. Der jeweilige Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System- / Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
7. Der jeweilige Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Gesetze und der Regelungen der Nutzungsordnung berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer (Betriebs-, Verbindungs- und Nutzungsdaten) zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
 - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 - d. zu Abrechnungszwecken,
 - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
8. Unter den Voraussetzungen von Abs. 6 ist der jeweilige Systembetreiber auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Bei einer derartigen Einsichtnahme soll ein weiterer Mitarbeiter hinzugezogen werden. Die Einsichtnahme ist in jedem Fall zu dokumentieren. Die betroffene Nutzerin / der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Sollten tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen vorliegen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft durch die Hochschulleitung einzubeziehen.
9. Unter den Voraussetzungen von Abs. 6 ist, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin / ein Nutzer auf den Servern der Universität unter Verstoß gegen Gesetze oder diese Nutzungsordnung Inhalte zur allgemeinen Nutzung bereithält, der jeweilige Systembetreiber auch berechtigt, die Inhalte vorläufig für den allgemeinen Zugriff zu sperren. Liegen darüber hinaus tatsächliche Anhaltspunkte auch dafür vor, dass eine Nutzerin / ein Nutzer strafbare Inhalte auf den Servern der Universität verarbeitet, ist er weiterhin berechtigt nach Abstimmung mit der Hochschulleitung und ggf. den zuständigen Behörden beweisichernde Maßnahmen einzusetzen.
10. Unter den Voraussetzungen von Abs. 6 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation, nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte, erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Bei der Protokollierung von Verbindungsdaten der WWW-Nutzung (z.B. Zugriffe auf den Datenbestand eines WWW-Servers) ist die Protokollierung personenbezogener Daten unzulässig.
11. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs ist ein Systembetreiber berechtigt, den E-Mail-Verkehr in einem automatisierten Verfahren auf Schadprogramme (z.B. Viren) zu überprüfen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass eine E-Mail mit einem Schadprogramm behaftet ist, kann dieses automatisch gelöscht werden; der/die Absenderin und der/die Empfängerin sind zu informieren.
12. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs ist ein Systembetreiber berechtigt, den E-Mail-Verkehr in einem automatisierten Verfahren auf Belästigungen (z.B. unerwünschte Massen-E-Mail [SPAM]) zu überprüfen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine E-Mail eine Belästigung enthält, ist er berechtigt, die E-Mail durch einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen; sie ist ansonsten unverändert auszuliefern. Nutzerinnen und Nutzer können dieser Überprüfung widersprechen, sie erhalten ihre E-Mail dann ohne Überprüfung.
13. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Diensten, die ein Systembetreiber zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Betriebs- oder Abrechnungsdaten handelt.
14. Nutzungsdaten sind vom jeweiligen Systembetreiber frühestmöglich zu löschen, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

15. Abrechnungsdaten sind vom jeweiligen Systembetreiber zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Dienste gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung der Abrechnung zu löschen es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Frist bestritten oder ist trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen worden.
16. Die Übermittlung personenbezogener oder personenbeziehbarer Betriebs-, Verbindungs- und Nutzungsdaten an Dritte ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.
17. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jeder Systembetreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 9 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die Nutzerin / der Nutzer haftet für von ihr / ihm bereitgestellte Angebote aller Art, insbesondere für die Inhalte der von ihr / ihm verantworteten WWW-Seiten;
2. Die Nutzerin / der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin / der Nutzer schuldhaft ihren / seinen Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt. Die Universität kann verlangen, dass missbräuchlich genutzte Ressourcen und weitere Kosten nach Maßgabe der Entgelteordnung von der Nutzerin / vom Nutzer zu erstatten sind. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Die Nutzerin / der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr / ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Nutzung seiner Nutzerkennung durch Dritte. In diesem Fall kann die Universität von der Nutzerin / von dem Nutzer nach Maßgabe der Entgelteordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Die Nutzerin / der Nutzer hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 10 Haftung des Systembetreibers / Haftungsausschluss

1. Ein Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden. Der jeweilige Systembetreiber kann nicht für die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
2. Ein Systembetreiber übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Der Systembetreiber haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Ein Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Nutzer aus der Inanspruchnahme der IuK-Ressourcen gemäß § 1 dieser Nutzungsordnung entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.
4. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Sonstige Regelungen

1. Für die Nutzung von IuK-Ressourcen können Entgelte oder Gebühren festgelegt werden. Es gilt dabei die Entgelteordnung des jeweiligen Systembetreibers.
2. Ein Systembetreiber soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten als Login-Name ein Pseudonym bereitstellen, das keinen Rückschluss auf Namen, Geschlecht, Stellung und andere Merkmale der jeweiligen Nutzerin / des jeweiligen Nutzers erlaubt.
3. Das HRZ entwickelt im Benehmen mit den übrigen System-

betreibern Regelungen zur Gestaltung der Einzelheiten ihres Zusammenwirkens.

4. Ein Systembetreiber kann für einzelne Systeme bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregeln festlegen.
5. Für die Nutzung der Infrastruktur und der Dienstleistungen des Hochschulrechenzentrums sind die in der HRZ-Entgelteordnung festgelegten Entgelte zu entrichten. Die HRZ-Entgelteordnung wird vom Präsidium auf Vorschlag des Hochschulrechenzentrums erlassen.

§ 12 Übergangsbestimmung

Die Nutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums (Hochschulrechenzentrum) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14. November 1996 in der Fassung vom 24. April 1997 tritt außer Kraft.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tage nach der Veröffentlichung im UniReport aktuell in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. September 2008

Prof. Dr. Wolf Assmus

Vizepräsident

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main